

Ausbildungszeit, Freistellung, Anrechnung von Berufsschulzeiten

- **Ausbildungsdauer** nach Ausbildungsverordnung: **3 Jahre**
- **Vollzeitausbildung:** wöchentliche Ausbildungszeit 38,5 Std. (lt. MFA-Tarif) bis 40 Std.
- **Teilzeitausbildung:** möglich, führt aber zur Verlängerung der Ausbildungsdauer
Ausnahme: Bei Teilzeitausbildung kann auf Antrag die dreijährige Ausbildungsdauer beibehalten werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

Für **alle Auszubildenden** gilt ab 01.01.2020 nach § 15 BBiG:

- keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht
- Auszubildende sind für nachfolgende Zeiten freizustellen und bekommen diese auf ihre vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit angerechnet, ohne dass sie diese Zeiten im Betrieb nacharbeiten müssen:

Freistellung	Anrechnung auf die Ausbildungszeit
1. Teilnahme am Berufsschulunterricht	Berufsschulzeiten inkl. Pausen
2. ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden á 45 Min., einmal pro Woche	ein Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit
3. Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Std. wöchentlich sind zulässig)
4. Teilnahme an Prüfungen	Zeit der Teilnahme inkl. Pausen
5. (betrieblicher) Arbeitstag , der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht	durchschnittliche tägl. Ausbildungszeit

Beispiele	Freistellung und Anrechnung
Tagesbeschulung Bsp. A	1 Schultag: 5 Unterrichtsstd. ▪ Unterrichtszeit inkl. Pausen ▪ Praxiseinsatz anschließend möglich bis zur max. tgl. Arbeitszeit
	1 Schultag: 7 Unterrichtsstd. ▪ kompletter Ausbildungstag mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit, z.B. 8 Std. bei einer 40 Std.-Woche ▪ kein anschließender Praxiseinsatz (weil „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ stattfinden)
Tagesbeschulung Bsp. B	1 Schultag: 6 Unterrichtsstd. ▪ kompletter Ausbildungstag mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit, z.B. 8 Std. bei einer 40 Std.-Woche ▪ kein anschließender Praxiseinsatz (weil „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ stattfinden)
	1 Schultag: 6 Unterrichtsstd. ▪ Unterrichtszeit inkl. Pausen ▪ Praxiseinsatz anschließend möglich bis zur max. tgl. Arbeitszeit (zwar finden „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ statt, aber Anrechnung des kompletten Tages erfolgt nur „einmal in der Woche“)
Blockunterricht	Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Std. an mind. 5 Tagen ▪ ausbildungsvertragsabhängig mit z.B. 38,5 Stunden ▪ zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Std. wöchentlich sind zulässig
Abschlussprüfung	schriftliche Abschlussprüfung z.B. am Dienstag ▪ Zeit der Prüfungsteilnahme inkl. Pausen <u>und</u> ▪ unmittelbar davorliegender Montag, wenn dies ein Praxistag ist, mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit

- **Wegezeiten** zwischen Schule und Praxis: Anrechnung auf die Arbeitszeit (BAG-Urteil v. 26.03.2001)

Arbeitszeiten und Pausen

	Jugendliche (Jugendarbeitsschutzgesetz)	Volljährige (Arbeitszeitgesetz)
Arbeitszeit	§ 8 (1): max. 8 Std. täglich max. 40 Std. wöchentlich	§ 3: max. 8 Std. werktäglich
	§ 8 (2a): beträgt die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen weniger als 8 Std., dann ist an anderen Werktagen derselben Woche eine Verlängerung auf 8 ½ Std. möglich	Arbeitszeitverlängerung auf max. 10 Std. nur, wenn binnen 6 Monaten o. 24 Wochen die Durchschnittsarbeitszeit werktgl. 8 Std. nicht übersteigt
	<i>Manteltarifvertrag: § 6 (5)</i> max. bis 9 Std. tgl. bei Einhaltung der 40-Std.-Woche	<i>Manteltarifvertrag § 6 (1):</i> durchschnittlich 38,5 Std. wöchentlich
Ruhepausen (= mind. 15 Min.)	Arbeitszeit 4½ – 6 Std.: mind. 30 Minuten Arbeitszeit > 6 Std.: mind. 60 Minuten 1. Pause spätestens nach 4½ Stunden	Arbeitszeit 6 – 9 Std.: mind. 30 Min. Arbeitszeit > 9 Std.: mind. 45 Min. 1. Pause spätestens nach 6 Stunden
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (5):</i> 1. Pause spätestens nach 5 Stunden	
Schichtzeit (= Arbeitszeit + Pausen)	§ 12: max. 10 Stunden	
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (5):</i> max. 11 Stunden	
5 - Tage - Woche	§ 15: 5-Tage-Woche §§16,17 Samstags- und Sonntagsruhe, außer im <u>ärztlichen Notdienst</u> , dann aber Ausgleich an berufsschulfreiem Tag derselben Woche § 18: Feiertagsruhe, außer im <u>ärztlichen Notdienst</u> , dann aber Ausgleich an berufsschulfreiem Tag derselben oder der Folgewoche; Achtung: kein Einsatz am 25.12., 01.01., Ostermontag und 01.05.	§§ 1, 10 (1): Sonntagsruhe, außer im Not- und Rettungsdienst
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (5)</i> 5 ½ Tage Woche bei Einhaltung der 40-Std.-Woche	
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (3)</i> - pro Woche 1 ganzer <u>oder</u> 2 halbe Tage arbeitsfrei und <u>Samstage</u> ab 12.00 Uhr arbeitsfrei	
Freizeit nach der Arbeit	§ 13: mind. 12 Std. ununterbrochene Freizeit	§ 5: mind. 11 Std. ununterbrochene Ruhezeit
Nachtruhe	§ 14: von 20.00 – 6.00 Uhr	